

00000

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen



Dezernat III Dr. Christiane Schmahl Gebäude F, Raum F103 Riversplatz 1-9 35394 Gießen Telefon 0641 9390-1759 0641 9390-1872 Christiane.Schmahl@lkgi.de www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum 15.8.2012

Bericht des Kreisausschusses zur Internetsperre an Schulen des Landkreises Gießen; Antrag der Gruppe Piratenpartei vom 01.06.2012 (Vorlage Nr. 0438/2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Berichtsantrag der Gruppe Piratenpartei beantworte ich nachstehend mit einigen erläuternden Vorbemerkungen.

Vor Beantwortung der gestellten Fragen wird zunächst auf die rechtliche Situation eingegangen. Es lassen sich in Bezug auf die juristische Situation der Schulen bei der Internetnutzung folgende Kernaussagen formulieren:

- In Bezug auf illegale Inhalte sind strafbare Handlungen regelmäßig das Verbreiten und das Zugänglichmachen.
- Bei illegalen Inhalten ist zu unterscheiden in:
  - > Absolut verbotene Inhalte (Kinder-, Gewalt- und Tierpornografie sowie kriegsverherrlichende und Inhalte, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, Verstöße gegen die Menschenwürde, Anleitungen zu besonders schweren Straftaten, öffentliche Aufrufe zu Straftaten, Werbung für terroristische oder kriminelle Vereinigungen) dürfen niemandem, auch nicht Erwachsenen, zugänglich gemacht werden. Bei Kinderpornografie ist darüber hinaus der Besitz strafbar.
  - > Jugendgefährdende Inhalte (z.B. einfache Pornografie) dürfen Minderjährigen nicht zugänglich gemacht werden.
  - > Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (Inhalte, die einer besonderen Alterskennzeichnung bedürfen) dürfen Minderjährigen nur entsprechend ihrer Altersgruppe zugänglich gemacht werden, z. B. zu Zeiten, in denen sie

Postbank Frankfurt

...2



üblicherweise nicht von den auszuschließenden Altersgruppen wahrgenommen werden.

- Der Begriff "Zugänglichmachen" setzt regelmäßig eine wissentliche und willentliche, also vorsätzliche Handlung voraus.
- Eine Strafbarkeit wegen vorsätzlichen aktiven Tuns wird bei Lehrkräften in der Regel allerdings nicht vorliegen.
- Jedoch kommt eine Strafbarkeit wegen vorsätzlichen Unterlassens oder wegen Fahrlässigkeit in Betracht. Eine Unterlassung liegt vor, wenn das Zugänglichmachen beispielsweise jugendgefährdender Inhalte nicht weitestgehend unterbunden wird und eine Garantenpflicht verletzt wird. Eine Fahrlässigkeit liegt vor, wenn aufgrund einer Sorgfaltspflichtverletzung illegale Inhalte Schülern zugänglich sind.
- Die Lehrkräfte haben gegenüber den Erziehungsberechtigten eine Garanten- und Sorgfaltspflicht, das heißt die Eltern können davon ausgehen, dass das Kind während der Zeit, in der es sich im Verantwortungsbereich der Schule aufhält, keine Schäden erleidet. Daraus ergibt sich für die Schule während dieser Zeit die Aufsichtspflicht. Die Tiefe der Aufsichtspflicht ist abhängig vom Alter/Reifezustand der Schüler, dem bisher bekannten Verhalten und dem Maß der bestehenden Gefahr.
- Die Bereitstellung des Zugangs zum Internet allgemein stellt ein sozial übliches Verhalten dar und ist deshalb per se keine Unterlassung in obigem Sinne. Dies ändert aber nichts an der Garanten- und Sorgfaltspflicht der Lehrkräfte wegen Übernahme der Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler.
- Ein Lehrerprivileg im Umgang mit den oben genannten Inhalten gibt es nicht. Eine Begründung, illegale Inhalte für Demonstrationszwecke im Unterricht zu benötigen, ist nicht gerechtfertigt.
- Für den Schulbetrieb lassen sich daraus zusammenfassend folgende Konsequenzen ableiten:
  - > Vorsatztaten durch aktives Tun kommen nur in wenigen Ausnahmefällen vor.
  - ➤ Ein Strafbarkeit kommt aber dann in Betracht, wenn Jugendlichen absolut verbotene oder jugendgefährdende Inhalte fahrlässig oder durch vorsätzliches Unterlassen zugänglich gemacht werden.
  - Fahrlässigkeit setzt eine Verletzung der Sorgfaltspflicht, in diesem Falle der Aufsichtspflicht voraus. Das gleiche gilt für die Verletzung der Garantenpflicht.
  - > Die Tiefe der Aufsichtspflicht ist abhängig vom Reifegrad der Schüler, dem bisher bekannten Verhalten und dem Maß der bestehenden Gefahr.
    - Für den Schulträger Landkreis Gießen bedeutet dies: Es gilt die Aufsichtspflicht des Lehrers. Die Schule entscheidet, ob sie einen Filter verwenden möchte und nicht der Schulträger. Dies wurde in einer Steuerungsgruppensitzung des Regionalen Medienzentrums M@aus so festgelegt.
    - Das Regionale Medienzentrum M@aus stellt den Schulen auf Wunsch eine Open Source Lösung zur Verfügung, die IPFire heißt.

## Die gestellten Fragen werden nunmehr wie folgt beantwortet:

1. An welchen Schulen in Schulträgerschaft des Landkreises Gießen wird das Internet an Schülerarbeitsplätzen gefiltert?

Antwort: An der Grundschule Hungen.

2. Welche Software wird hierzu eingesetzt?

<u>Antwort:</u> Die Grundschule Hungen setzt eine Open Source Lösung ein die IPFire heißt.

3. Aus welchen Quellen stammen etwaige Filterlisten?

**Antwort:** Die Filterlisten der Grundschule Hungen stammen aus "Shala Secure Services".

4. An welchen Schulen in Schulträgerschaft der Stadt Gießen werden an Schülerarbeitsplätzen die aufgerufenen Webadressen gespeichert?

Antwort: Die Frage kann nicht beantwortet werden, da für die Schulen der Stadt Gießen der Magistrat der Stadt Gießen zuständig ist.

5. Wie lange ist die Speicherfrist für die so gewonnenen Daten bei den Schulen?

Antwort: Bei der Grundschule Hungen werden die Logdateien unterschiedlich, jedoch maximal 180 Tage gespeichert. Dabei werden IP-Adressen geloggt, die überwiegend Rechnernamen zugeordnet werden können, nicht aber bestimmten SchülerInnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christiane Schmahl

Hauptamtliche Kreisbeigeordnete